

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 11.05.2004, mit der die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb des Ortsgebietes an der Leine zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 im Gemeindegebiet der Gemeinde Hochburg-Ach verordnet wird.

§ 1

Leinenpflicht außerhalb des Ortsgebietes

Hunde müssen auf den in den beigeschlossenen Lageplänen rot gekennzeichneten Grundflächen außerhalb des Ortsgebietes (Treppelweg entlang der Salzach und Friedhof Ach) an der Leine geführt werden.

Es sind dies:

- a) Treppelweg entlang der Salzach: Parz. 1334/2, KG. Unterkriebach
Parz. 498/1, KG. Ach
Parz. 498/2, KG. Ach
- b) Friedhof Ach: Parz. 137/2, KG. Ach
Parz. 137/8, KG. Ach
Parz. .154, KG. Ach

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. 91/1990 idgF., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Lugmayr)